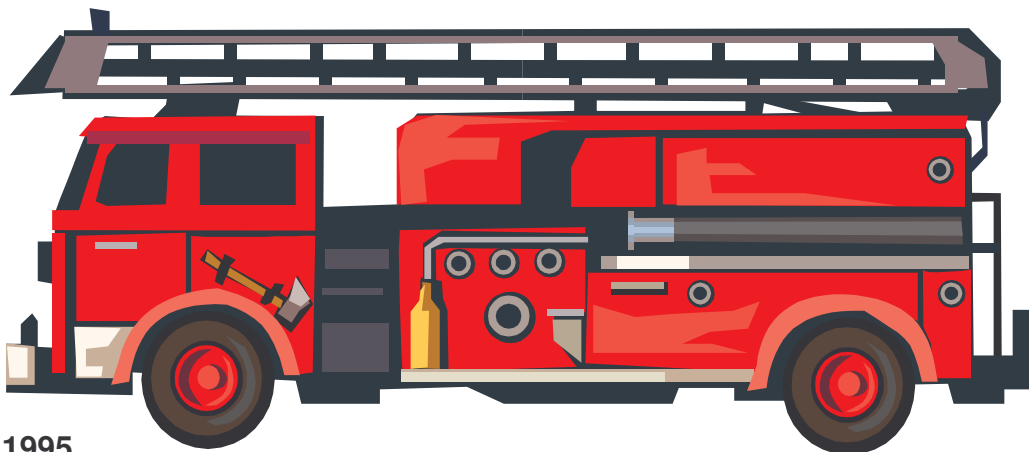




Feuerwehrreglement der Gemeinde Wyssachen 1995



21.11.1995

1. Änderung: 28. 06.2000

2. Änderung: 03.12.2004

Feuerwehrreglement

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Wyssachen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994, beschliesst:

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen

³ Sie kann bei ausserordentlichen Ereignissen durch den Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

1. Dienstdauer, Einstellung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht Art. 2 Dienstpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Dienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistungen oder Ersatzabgaben Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten haben oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobenen oder aus zwingenden Gründen zurücktretenden Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der Aktiven Feuerwehrpflicht Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigen,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und Daten Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist zu veröffentlichen und den Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Abwesenheit infolge Militär, Zivildienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. FINANZIERUNG

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene

Kosten für
Nachbarhilfe

Art. 21 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22 Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- c) organisiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde, und setzt insbesondere den Bestand und die Ausrüstung fest,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) delegiert ein Mitglied in die Feuerwehrkommission,
- f) erledigt Beschwerden gegen den Kommandanten und die Feuerwehrkommission,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- j) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 19,
- k) bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall zu ernennen sind,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident
- b) dem Kommandanten-Stellvertreter
- c) einem Vertreter des Gemeinderates
- d) den Abteilungschefs
- e) dem Materialverwalter
- f) dem Fourier als Sekretär

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 24 Die Feuerwehrkommission:

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge,
- c) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) arbeitet das Übungsprogramm aus; dieses bedarf der Genehmigung des Inspektors,
- f) erledigt alle die ihr aus dem Feuerwehrwesen anfallenden Geschäfte, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind,
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20. -- bis Fr. 1'000. -- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47- 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Das Wehrdienstreglement vom 26.08.1987 wird aufgehoben

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.1996 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 1995 angenommen

NAMENS DER GEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Loosli

L. Heiniger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Wyssachen, 27. Dezember 1995

Der Gemeindeschreiber:

L. Heiniger

1. Änderung

28.06.2000, zusammen mit der Genehmigung des OgR

2. Änderung

03.12.2004, Artikel 5, 9, 18 und 22

Organisation der Feuerwehr

Grundlage: Art. 22 c, Feuerwehrrglement

Stab

Kommandant	Hptm	1	
Kdt. Stellvertreter	Oblt	1	
Rechnungsführer, Sekretär	Four	1	
Materialverwalter	Fw	1	4

Pikettzug + Atemschutz + Elektriker

Abteilungschefs		3	
Gruppenführer	Wm+Kpl	3 - 5	
Atemschutzgeräteträger	Sdt	8 - 12	
Maschinisten	Sdt	2 - 3	
Mannschaft	Sdt	4 - 8	20 - 31

Löschzug 1

Abteilungschef	Lt	1	
Gruppenführer	Wm+Kpl	2 - 3	
Maschinisten	Sdt	2 - 4	
Mannschaft	Sdt	8 - 12	13 - 20

Löschzug 2

Abteilungschef	Lt	1	
Gruppenführer	Wm+Kpl	1 - 2	
Maschinisten	Sdt	2 - 4	
Mannschaft	Sdt	6 - 10	10 - 17

Wache

Abteilungschef	Wm od. Kpl	1	
Gruppenführer	Kpl	1	
Mannschaft	Sdt	6 - 8	8 - 10

Total Bestand **55 - 82**

Die Feuerwehrkommission beantragt dem Gemeinderat, den Anhang des Feuerwehrrgements, wie oben stehend, auf den 01.01.2001 anzupassen.

Feuerwehrkommission Wyssachen
Der Kommandant: Der Fourier:

Genehmigt am:
Wyssachen, 21.09.2000/he

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

J. Zaugg

L. Heiniger

Sold, Entschädigungen, Gebühren, Bussen

Grundlage: Art. 22 g und 1, Feuerwehr-Reglement

1. Sold

Der Sold beträgt für sämtliche Feuerwehrpflichtige für Übungsdienste Fr. 10.--

Bei Schadenfällen in der Gemeinde wird kein Sold bezahlt.

2. Entschädigungen

Die Entschädigungen betragen für:

- den Feuerwehrkommandanten	Fr.	1000.--	pro Jahr
- den Vizekommandanten	Fr.	500.--	pro Jahr
- den Fourier	Fr.	1000.--	pro Jahr
- den Materialverwalter	Fr.	500.--	pro Jahr
- die Einsatzleiter	Fr.	100.--	pro Jahr
- den Atemschutzgerätewart	Fr.	20.--	pro Stunde

Für Aufräumarbeiten nach einem Schadenfall wird ein Stundenlohn von **Fr. 20.--** ausbezahlt.

Für Wacht- oder Parkdienst, z.B. bei Theateraufführungen, Konzerten, Ausstellungen etc., für Weiberreinigungen, und für besondere Einsätze von Feuerwehrleuten, aufgeboten durch das Kommando, wird je Stunde **Fr. 20.--** ausbezahlt.

Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen und Rapporten wird ein Taggeld in der Höhe desjenigen gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen zuzüglich Spesenersatz bezahlt.

Für die Silokontrolle wird pro Ei und Kontrolle **Fr. 2.--** ausbezahlt.

Die Entschädigungen für Fahrzeuge betragen **Fr. 15.--** pro Einsatz

Sämtliche Entschädigungen, die nicht speziell aufgeführt sind (z.B. für Figuranten bei Übungen usw.), setzt die Feuerwehrkommission fest. Diese Entschädigungen sollten sich jedoch soweit möglich nach dem Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen richten.

3. Gebühren

Für Inanspruchnahme des Wacht- oder Parkdienstes hat der durchführende Verein/die Veranstalter eine Gebühr von **Fr. 25.--** pro Stunde zu zahlen.

Der Gebrauch der Motorspritzen (ohne Bedienung) kostet für den Typ 1 **Fr. 15.--** pro Stunde, für den Typ 2 **Fr. 25.--** pro Stunde.

4. Bussen - Richtlinien

Unentschuldigtes Ausbleiben an Übungen und bei Schadenfällen wird wie folgt gebüsst:

- für das 1. Ausbleiben	Fr.	20.--
- für das 2. Ausbleiben	Fr.	40.--
- für das 3. Ausbleiben	Fr.	60.--
- für das 4. Ausbleiben	Fr.	80.--
- für das 5. Ausbleiben	Fr.	100.--

Strafen für andere Disziplinarvergehen (Verweis, Busse, Umteilung zu den Ersatzpflichtigen etc.) bestimmt die Feuerwehrkommission von Fall zu Fall.

Unentschuldigtes, verspätetes Antreten zu den Übungen wird mit Soldentzug bestraft.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten: 01. Januar 2004

Alle bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

Auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 04. Februar 2004 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

Jb. Zaugg

L. Heiniger

Gemeinderat
4954 Wyssachen

Referenz: 471/GR/reg

Ittigen-Bern, 10. Januar 1996

ReglementsgenehmigungSehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern genehmigt das neue Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. November 1995.

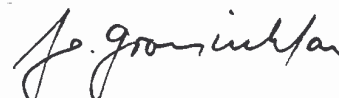
Wir bitten Sie, dem Feuerwehrrinspektor ein Exemplar des neuen Wehrdienstreglementes zuzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Gebäudeversicherung des Kantons Bern



Dr. P. Haller



i.V. HU. Grossniklaus

Kopie an:

- Regierungsstatthalteramt Trachselwald
mit einem neuen Wehrdienstreglement
- Feuerwehrrinspektor Herrn Hans Gerber, Bern

Beilagen:

3 neue Wehrdienstreglemente